

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 237/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob G o [REDACTED],

W i [REDACTED] / O [REDACTED] / K [REDACTED], 722 F [REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht zunächst festgestellt, daß der Kläger den Anspruch wegen Freiheitschadens nicht mehr geltend machen kann, weil dieser Anspruch durch den unanfechtbaren Bescheid vom 6. August 1958 abgelehnt worden ist und dem Kläger insoweit ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schlußg nicht zusteht. Der Bescheid vom 6. August 1958 hat den Anspruch ausdrücklich auch wegen Nichtnachweisbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG abgelehnt und somit nicht nur die Zuständigkeit des Landes Bayern nach § 185 BEG verneint.

75

- 3 -

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Begriff der Auswanderung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die vom Kläger angeführten Entscheidungen BGH RnW 1963, 67 Nr. 14 und 1964, 226 Nr. 25 betreffen einen anderen Sachverhalt. Hier ist der Kläger nach Abschluß der Verfolgung freiwillig in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückgekehrt und dort über zehn Jahre verblieben. Das Oberlandesgericht hat danach eine Absicht des Klägers verneint, sich nur vorübergehend in seinem früheren Heimatland aufzuhalten. Diese tatrichterliche Würdigung eigener Angaben des Klägers und sonstiger Beweisunterlagen ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Kai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS